

Der Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags über neue kommunale Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte am Beispiel der U-Bahn Fürth.

Angst vor MEHR DEMOKRATIE IN BAYERN?

Oder: Wie eine Bayerische Minderheit
jede beliebige Mehrheit
der Bürger über den Tisch zieht.

Lassen Sie uns, werter Zeitgenosse, werte Zeitgenossin, **drei kleine Zeitreisen** unternehmen. Ziel einer jeden Zeitreise ist, wie Sie wissen, die Veränderung der tatsächlichen Begebenheiten. Wir wollen Ihnen zeigen, wie die Geschichte der U-Bahn in Fürth durch den Gesetzentwurf des Bayerischen Landtages verändert worden wäre, **hätte er 1992 bereits Gültigkeit gehabt.**

Der **Landtagsentwurf** schreibt in Artikel 18 b Abs.2 vor, daß mit dem Beschluß des Stadtrates Fürth, ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten, die Einmonatsfrist beginnt, binnen derer der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen dieses Planfeststellungsverfahren gestellt werden muß. Dieser Antrag muß die Unterschrift von 1% der Wahlberechtigten tragen und begründet bei Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit den Anspruch auf das Bürgerbegehren.

Die erste Zeitreise

führt uns zunächst zum **14. Juli 1992**. Gerade erfolgte im Stadtrat der nötige Baubeschluß für den Bauabschnitt BA2 bis zur Stadthalle, gekoppelt mit einem Finanzierungsvorbehalt für den letzten BA3 zur Hardhöhe. Also hätte ein Antrag für ein Bürgerbegehren bis zum **14. August 92** erfolgen können, mitten in der schönsten Urlaubszeit nebenbeibemerkt. **(Sie erinnern sich? Hat Anno 92 irgend jemand in der Öffentlichkeit mit der Verwirklichung eines solchen Beschlusses gerechnet? Niemand! Staackmann hatte halt mal wieder einen Beschluß für sein Steckenpferd erhalten.)** Der eigentliche Witz jedoch war, daß dieser Beschluß so absolut unernst gemeint war, daß selbst die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde, die Bezirksregierung in Ansbach, sich weigerte, dieses Verfahren durchzuführen. Sie verlangte einen erneuten Beschluß des Stadtrates, als Dokument eines entschiedenen Willens der Stadt zum Bauen.

Am **10. November 1993** erfolgte dieser **erneute** Baubeschluß **(Sie erinnern sich? Die Quelle hatte mit ihrer Forderung nach einem U-Bahn-Anschluß den**

Stadtrat unter Druck gesetzt). Das Thema wird ernst. Die Initiative „Für Fürth - gegen die U-Bahn“ sammelt weit mehr als die erforderlichen 750 Unterschriften für einen Antrag auf ein Bürgerbegehren gegen den Weiterbau, und reicht ihn beim Oberbürgermeister ein. Der mit der Prüfung beauftragte Rechtsreferent der Stadt, Maier (CSU), verfällt in diabolisches Gelächter und erklärt den Antrag auf Bürgerbegehren für nicht zulässig. Der Beschluß vom November 93 sei nur eine Bestätigung des Beschlusses vom Juli 92. Folglich hätte ein Antrag auf Bürgerbegehren nur bis zum **14. August 92** eingereicht werden können. Das war wohl nix.

Die zweite Zeitreise

Hier soll nun unsere zweite Zeitreise beginnen. Die Initiative „Für Fürth - gegen die U-Bahn“ schafft es trotz Urlaubszeit, fristgerecht zum **14. August 92** den Antrag auf ein Bürgerbegehren beim Rechtsreferenten Maier (CSU, der uns auch auf dieser Reise begleitet) einzureichen. Dieser muß den Antrag zähneknirschend als rechtmäßig akzeptieren. Lassen Sie uns bitte an dieser Stelle die zweite Zeitreise kurz unterbrechen.

In Artikel 18 c Abs.6 des **Landtagsentwurfs** ist eine **einjährige Sperrfrist** - auch für Großprojekte wie die U-Bahn - enthalten. Während dieser Zeit ist der Stadtrat an den Beschluß eines Bürgerentscheides gebunden. Gleichzeitig wird aber in Artikel 18 b Abs.1 kein Bürgerbegehren zugelassen, sofern innerhalb der drei Jahre vorher bereits ein Bürgerbegehren - auf die gleiche Angelegenheit bezogen - beantragt war oder stattfand. Ausnahme nach 18 c Abs.6: innerhalb eines Jahres darf ein Bürgerbegehren seine eigene Entscheidung korrigieren.

Vor diesem Hintergrund - zurück zur Zeitreise - beschließt also der Stadtrat in seiner ersten Sitzung nach den Sommerferien, das Bürgerbegehren noch im **Oktober 92** durchzuführen und im Falle eines Erfolges den Bürgerentscheid auf den **ersten Novembersonntag** des Jahres 92 festzulegen. Allen Unkenrufen zum Trotz wird

das Bürgerbegehren von deutlich mehr als den in Fürth geforderten 5% der Wahlberechtigten unterstützt. Etwa 7 000 Fürther finden sich in den Amtsräumen ein und sorgen mit ihrer Unterschrift für den durchzuführenden Bürgerentscheid. Dieser wird zu einem Desaster für die U-Bahn-Befürworter, 30 000 stimmen gegen den Weiterbau der U-Bahn, etwa 15 000 dafür. Das Quorum von 25% der Wahlberechtigten, also etwa 18 750 wird deutlich übertroffen, die U-Bahn ist abgelehnt.

Somit ist der Stadtrat bis **Anfang November 93** gebunden, bis dahin ist der Beschluß zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ausser Kraft. Inzwischen (**Sie erinnern sich? Die Quelle deutete an, sich auf der Hardhöhe ansiedeln zu wollen. Heute will davon ja keiner mehr was wissen!**) ist die Pro-U-Bahn-Seilschaft wieder aktiv und setzt den Weiterbau auf die Tagesordnung des Fürther Stadtrates vom **10. November 1993**. Der Stadtrat beschließt erneut, die U-Bahn zur Hardhöhe zu bauen. In direktem Anschluß an diese Sitzung tritt Rechtsreferent Maier (CSU) im Auftrag des Oberbürgermeisters an die Öffentlichkeit. Er verkündet mit sichtlich diabolischer Freude seine Rechtsbelehrung, daß der erneute Baubeschluß des Stadtrates nicht mehr gekippt werden könne. Wegen der dreijährigen Ausschlusszeit sei ein erneutes Bürgerbegehren zum Thema U-Bahn nicht vor November 95, also **gar nicht** möglich.

Das Ergebnis ist verblüffend: „Für Fürth - gegen die U-Bahn“ kann am Ende zweier Zeitreisen mit dem Landtagsentwurf wie auch in der Wirklichkeit ohne den Landtagsentwurf im Jahre 1994 in einem rechtlosen Raum nichts ausrichten.

Die dritte Zeitreise

Der Landtagsentwurf enthält in Artikel 18 c Abs.4/5 ein 25% - Quorum. Somit ist ein Bürgerentscheid nur dann angenommen, wenn mindestens 25% der Wahlberechtigten für diesen stimmen. Die eigentliche Härte liegt darin, daß in den Artikeln 18 b Abs.9 und 18 c Abs.5 die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Vorschlag des Bürgerbegehrens einen Entscheidungsvorschlag der Gemeinde voranzustellen.

Hier wollen wir zur dritten Zeitreise aufbrechen, die uns in die Zukunft führen soll. Mit dabei neben Rechtsrefe-

rent Maier (CSU) diesmal auch die Junge Union. Mit ihrer Unterstützung und natürlich der der Initiative „Für Fürth - gegen die U-Bahn“ kommt **1998 ein erfolgreiches Bürgerbegehren** zustande. Dieses richtet sich gegen den **Beschluß des Stadtrates, die U-Bahn von der Stadthalle zur Hardhöhe weiterzubauen.**

- Der Vorschlag des Bürgerbegehrens lautet: Aussetzen des Planfeststellungsverfahrens, d.h. Bau-stop an der Stadthalle.
- Der Stadtrat nimmt sein Recht wahr, dem Bürgerentscheid einen eigenen Entscheidungsvorschlag entgegenzustellen: Weiterbau zunächst nur bis zum U-Halt Unterfarnbach.

Es kommt zum Bürgerentscheid:

Bürgerbegehren	24,9%
Stadtrat	24,8%
gegen beide	24,7%

Trotz einer Wahlbeteiligung von 74,4% und einer Mehrheit scheitert das Bürgerbegehren, die Devise des Stadtrates „Teile und Herrsche“ war erfolgreich!

Der Rechtsreferent der Stadt erklärt die Abstimmung für gültig und den Antrag des Bürgerbegehrens für abgelehnt, da das 25%-Quorum nicht erreicht wurde. Die Sache mit der diabolischen Miene kennen wir schon.

Der ursprüngliche Stadtratsbeschluß kommt, gegen den Willen der Mehrheit der Bürger. Und wenn die Sache mit dem Gegenvorschlag des Stadtrates nicht funktioniert hätte, dann ... erinnern wir uns an unsere zweite Reise in die Vergangenheit.

Wir sind am Ende unserer Zeitreisen angelangt. Wir möchten an dieser Stelle Ihnen, verehrte Frau Bürgerin, und Ihnen, verehrter Herr Bürger, die Sie uns dabei begleitet haben, nur eines noch mit auf den Weg geben:

Entscheiden Sie sich am 1. Oktober für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens. Denn mit diesem, und nur mit diesem, hätten Sie auf allen drei Reisen erfolgreich den U-Bahn-Bau stoppen können.

Sollten Sie allerdings dagegen sein, dem Bürger ein solches Recht einzuräumen, dann seien Sie mutig, stimmen Sie **gegen beide Gesetzentwürfe**. Das sorgt wenigstens für klare Verhältnisse in Bayern!

